

Stehens das konkrete Recht konstituiert wird, in jedem (sich widersprechenden) Falle werden weder der Klassencharakter des Rechts noch seine tatsächliche Rolle im Klassenkampf und der Gesellschaftsentwicklung aufgedeckt. Denn der Rechtsinhalt ergibt sich direkt oder indirekt aus den materiellen Lebensbedingungen der herrschenden Gesellschaftsklasse. Es ist normiertes Klasseninteresse. Das Recht ist eine letztlich materielle Bedürfnisse widerspiegelnde und durch sie determinierte Form des gesellschaftlichen Bewußtseins, mit dessen Hilfe gesellschaftliche Lebensprozesse gesteuert und geregelt werden. Es befindet sich im Wechselverhältnis zur Ökonomik.

Wenn aber Ursachen und Charakter des Rechts (und seiner Entwicklung) von einer Theorie nicht aufgedeckt werden, bleiben auch die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und der Wirkung des Rechtsbewußtseins und der Rechtsverletzungen sowie der zur Bildung und Durchsetzung des Rechts institutionalisierten Organe im Dunkeln. Daraus ergeben sich dann völlig unabhängig von den Absichten der Autoren Irreführungen großen Ausmaßes.

Der objektive Zusammenhang zu der sich aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln ergebenden ökonomischen und politischen (einschließlich der juristischen) Macht des Monopolkapitals taucht in der bürgerlichen Rechtstheorie der Gegenwart nicht einmal auf, geschweige denn, daß er analysiert und in die Bewegungsgesetze der Geschichte eingeordnet wird. Da aber die ökonomische Macht die Grundlage politischer und ideologischer Macht ist, regelt das bürgerliche Recht ein Verhalten, das ökonomisch vorgeprägt, politisch erzwungen und ideologisch manipuliert ist. Dafür werden dann a priori raum- und zeitlose Gerechtigkeitsprinzipien, Allerwelts- und Ewigkeitsgrundsätze von Leerformel-Charakter aufgestellt⁴¹, nach denen sich das Recht angeblich richten soll, die aber tatsächlich die rechtsrelevanten Zusammenhänge zu verschleiern geeignet sind.

Aus dem Voranstehenden ergibt sich aber auch, daß die in dem für die bürgerliche Rechtsphilosophie typischen Dauerprozeß einer permanenten Differenzierung und Integration von Ideen, dem Herausbildungs- und Verfallsprozeß rechtstheoretischer Richtungen und Strömungen entstandenen verhältnismäßig konsistenten rechtstheoretischen Schulen sich zwar ständig im Detail widersprechen, aber unter dem Gesichtspunkt ihrer gesellschaftlichen Funktion vereinbar sind. Die bürgerliche Rechtsphilosophie setzt sich aus aufeinander angewiesenen Komplementärtheorien zusammen, deren Kontroversen ständig dazu tendieren, in Konversionen umzuschlagen. Im allgemeinen vereinigt sich in diesen Theorien die (indirekte) Apologie des Kapitalismus mit einem (direkten) Antikommunismus.

Überdies nimmt im Verlauf der bürgerlichen Gesellschaftsentwicklung die Neigung zum Eklektizismus innerhalb der bürgerlichen Rechtsphilosophie zu. Augenscheinlicher Ausdruck hierfür ist die juristische Vorstellungswelt des gegenwärtigen Sozialreformismus. Entsprechend dem noch heute gültigen Godesberger Grundsatzprogramm der bundesrepublikanischen Sozialdemokratie von 1959 werden als Grundlage auch der Rechtspolitik „Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität“, genannt, die auf „Glaubensentscheidungen* beruhen.⁴² Mit diesen weder wissenschaftlich abgeleiteten noch definierten sogenannten

41 Vgl. J. Rawls, A Theory of Justice, London/New York 1976, S. 60, S. 302; zur Kritik: W. Lang, in : Law and the Future of Society, Warschau 1977, S. 67.

42 Vgl. M. Schlei/J. Wagner, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Bonn 1976; zur Kritik : Sozialreformismus in der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, Berlin 1977.